

Az.: 3 A 556/17
4 K 286/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Entziehung der Waffenbesitzkarte
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 16. März 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2016 - 4 K 286/16 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte.
- 2 Der Kläger ist Sportschütze und besitzt eine Lang- und eine Kurzwaffe (Repetierbüchse Anschütz 1710, Kaliber 22 lfB, Seriennummer 1xxx; Sportpistole SIG Sauer P 226S, Kaliber 9 mm Para, Seriennummer Uxxx), eingetragen in der Waffenbesitzkarte Nr. 10xx/19xx, ausgestellt vom Landkreis Sächsische Schweiz am xx. August 19xx.
- 3 Mit Schreiben vom xx. Oktober 2010 und xx. November 2014 regte das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem Beklagten an, dem Kläger die Waffenbesitzkarte wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit zu widerrufen. Begründet wurde dies damit, dass der Kläger seit xx. Oktober 2000 aktives Mitglied der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes der NPD des Landkreises des Beklagten sei, er die NPD außerdem im Kreistag der Beklagten sowie im Gemeinderat der Gemeinde R. vertrete und für die Landtagswahl 2009 auf Platz 26 der Landesliste der NPD kandidiert habe. Mit weiterem Schreiben vom xx. Mai 2016 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz dem Beklagten ergänzend mit, der Kläger habe am xx. Oktober 2013 in P. an der Eröffnungsveranstaltung des "H." teilgenommen. Hierbei handele es sich um ein von Rechtsextremen saniertes Objekt, welches als Geschäftsstelle des

NPD-Kreisverbandes des Landkreises des Beklagten sowie als Bürgerbüro der Partei eröffnet worden sei. Das "H." diene auch als Anlaufstelle und Treffpunkt für Angehörige des rechtsextremen Szene.

4 Mit Bescheid vom 25. März 2015 widerrief der Beklagte unter Nummer 1 die dem Kläger ausgestellte "Waffenbesitzkarte Nr. 10xx (WBK grün vom xx.01.19xx)" und forderte den Kläger auf, die in den "Waffenbesitzkarten" eingetragenen Schusswaffen unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen, dies dem Beklagten anzuzeigen und die "o. g. Waffenbesitzkarte" bei der Waffenbehörde des Beklagten abzugeben (Nr. 2). Darüber hinaus wurde dem Kläger der Erwerb und Besitz von Waffen aller Art, Schusswaffen, Schießapparaten, Munition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung untersagt (Nr. 3). Die sofortige Vollziehung der Verfügungen Nr. 2 und Nr. 3 des Bescheids wurde angeordnet. Für den Fall des Zuwiderhandelns wurden Zwangsmaßnahmen angedroht (Nr. 5 und 6). Zur Begründung wurde angegeben, der Kläger sei waffenrechtlich unzuverlässig, da er als Fraktionsmitglied der NPD in seinem Kreistag, als Mitglied im Gemeinderat sowie als Kreisvorstandsmitglied der NPD die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen der Partei aktiv unterstütze.

5 Der Kläger legte hiergegen am 20. April 2015 Widerspruch ein.

6 Auf seinen Antrag ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs an (VG Dresden, Beschl. v. 31. August 2015 - 4 L 304/15 -). Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der Bescheid sei in formeller Hinsicht bereits wegen unterbliebener Anhörung rechtswidrig. Die materielle Rechtswidrigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass für die Annahme der Regelvermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit die bloße Mitgliedschaft in einer als rechtsextremistisch angesehenen Partei ebenso wenig wie das Innehaben eines Mandats in einem Kommunalparlament ausreiche.

7 Der Kläger hat am 16. Februar 2016 Klage zum Verwaltungsgericht erhoben.

8 Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2016 änderte die Landesdirektion Dresden den angefochtenen Bescheid ab, indem sie in Nrn. 1, 2 und 5 des Bescheids die

Bezeichnung der Waffenbesitzkarte in „Nr. 10xx/19xx (WBK grün vom xx.08.19xx)“ und den Abgabezeitraum der Waffen (vier Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheids) neu fasste und zusätzlich gegenüber dem Kläger verfügte, noch in seinem Besitz befindliche Munition unter Aufgabe der tatsächlichen Gewalt einem Berechtigten zu überlassen. Ferner wurde Nr. 3 des Ausgangsbescheids aufgehoben und der Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen.

- 9 Das Verwaltungsgericht hat, nachdem die Beteiligten dieser Verfahrensweise im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 8. Juni 2016 zugestimmt hatten, durch den Einzelrichter entschieden und den angefochtenen Bescheid mit Urteil vom 23. Juni 2016 - 4 K 286/16 - aufgehoben. Die Unzuverlässigkeit des Klägers lasse sich nicht damit begründen, dass dieser als Mitglied einer Vereinigung angeblich gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolge oder unterstütze. Der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b WaffG a. F. verwendete Begriff „Vereinigung“ könne im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG nur so verstanden werden, dass er nicht auf Parteien anwendbar sei. § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG a. F. gehe den in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. geregelten Regelvermutungen vor. Für Parteien sehe das Waffengesetz in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a. F. eine Sonderregelung vor, wonach regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei Mitgliedschaft in einer Partei anzunehmen sei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden sei. Doch selbst wenn man § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. auch auf Parteien anwende, gelte der Kläger nicht als waffenrechtlich unzuverlässig, da ihm keine konkreten Bestrebungen vorgehalten werden könnten. Seine Funktionen innerhalb und für die Partei rechtfertigten nicht den Widerruf. Grundsätzlich sei nicht jedwede Betätigung geeignet, die Regelunzuverlässigkeit auszulösen. Vielmehr müsse die freiheitlich demokratische Grundordnung auf eine Weise in Frage gestellt werden, welche in waffenrechtlicher Hinsicht den Schluss erlaube, dass der Kläger die Waffe zukünftig im Sinne seiner verfassungsfeindlichen Einstellung gegen die Rechtsordnung einsetzen werde. Dafür gebe der vorliegende Fall nichts her. Dass sich der Gesetzgeber von einer latenten Gefahr habe leiten lassen, sei den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

10 Die Berufung wurde vom Senat auf Antrag des Beklagten mit Beschluss vom 6. Juli 2017 - 3 A 607/16 - zugelassen. Zur Begründung führt der Beklagte an, das Bundesverfassungsgericht habe im NPD-Verbotsverfahren festgestellt, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolge und ihre gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen mit den Mitteln der Einschüchterung, der Bedrohung sowie des Aufbaus von Gewaltpotenzialen verfolge, auf welche die zuständigen Behörden mit den Mitteln des präventiven Polizeirechts rechtzeitig und umfassend zu reagieren hätten. Es komme nicht darauf an, ob die Betätigung des Klägers in irgendeinem Bezug zu Waffen stehe. Die Tatsache, dass er Funktionen bekleide und Mandatsträger sei, zeige, dass er die verfassungsfeindlichen Bestrebungen seiner Partei unterstütze. Schon dies begründe die Annahme seiner waffenrechtliche Unzuverlässigkeit.

11 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2016 - 4 K 286/16 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Seiner Auffassung nach lassen sich aus der vom Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Schlussfolgerungen ziehen, die geeignet sein könnten, seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu belegen. Die im Begründungsteil vom Bundesverfassungsgericht getätigten Ausführungen seien rein politischer Natur und nähmen ohnehin nicht an der Bindungswirkung der Entscheidung teil. Er gelte als unbescholten und waffenrechtlich gebe es nichts zu beanstanden. Im Übrigen, so der Kläger in der mündlichen Verhandlung des Senats, habe das Verwaltungsgericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht festgestellt, dass der angefochtene Bescheid des Beklagten zu unbestimmt sei. Dieser Mangel sei durch den Widerspruchsbescheid nicht behoben worden, da die Widerspruchsbehörde für den Widerruf sachlich nicht zuständig gewesen sei. Nach Unanfechtbarkeit eines zu widerrufenden Verwaltungsakts habe über den Widerruf gemäß § 49 Abs. 5 VwVfG die nach § 3 VwVfG zuständige Behörde und damit allein der Beklagte zu entscheiden. Indem § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. auch auf Parteien

angewandt werde, sei das Parteienprivileg des Art. 21 GG betroffen. Denn es sei zu besorgen, dass sich potentielle Mitglieder aus Furcht vor möglichen Nachteilen in anderen Situationen gegen einen Eintritt in die Partei entschieden, wenn gerichtlich festgestellt werde, dass die Partei gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolge. Im Übrigen gehe das Grundgesetz von der Freiheit der politischen Willensbildung aus. Dies verbiete es, ihm allein aus Gesinnungsgründen die Waffenbesitzkarte zu widerrufen. Aus gutem Grund habe der Gesetzgeber die Feststellung der Verfassungswidrigkeit in die alleinige Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts gestellt. Er habe in seiner Partei auch keine erheblichen politischen Aktivitäten entfaltet. Er sei kein Parteistrategen und fühle sich als einfacher Handwerker nicht berufen, Reden zu halten oder Programme zu entwerfen. Die Bürger der Gemeinde hätten ihn nicht wegen seiner Mitgliedschaft in der NPD, sondern deswegen in den Gemeinderat gewählt, weil er im Unterschied zu Vertretern anderer Parteien etwas in der Gemeinde voranbringe und sich für die Belange der Bürger einsetze. Auf Nachfrage des Senats hat er angegeben, er habe seine Waffenbesitzkarte gleich nach Erhalt des Ausgangsbescheids zunächst abgegeben und seine Waffen einem Berechtigten überlassen, weil er sich habe rechtstreu verhalten und nichts zu schulden kommen lassen wollen. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes habe er seine Waffenbesitzkarte zurückerhalten.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Berufung hat Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 2016 - 4 K 286/16 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen, denn der Bescheid des Beklagten vom 25. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 16 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also der Widerspruchsentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Juni 2016 (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2007 - 6 C 24.06 -, juris Rn. 35; Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 5 Rn. 3). Danach ist Prüfung des streitgegenständlichen Bescheids am Waffengesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) - WaffG a. F. - auszurichten.
- 17 Rechtsgrundlage für den Widerruf der Waffenbesitzkarte des Klägers mit der Nr. 10xx/19xx (WBK grün mit Ausstellungsdatum xx. August 19xx) ist § 45 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG a. F. durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Eine erteilte Erlaubnis ist nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG a. F. zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Dies ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG a. F. unter anderem dann der Fall, wenn der Betreffende die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG a. F. nicht (mehr) besitzt.
- 18 1. Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmäßig.
- 19 Der Widerrufsbescheid des Beklagten leidet nicht deswegen an formellen Mängeln, weil die Landesdirektion Sachsen das Ausstellungsdatum der zu widerrufenden Waffenbesitzkarte im Widerspruchsbescheid ausgetauscht hat. Denn die Landesdirektion Sachsen war zu dieser Berichtigung als Widerspruchsbehörde nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42 Satz 1 VwVfG befugt (1.1). Gegen den Widerrufsbescheid bestünden aber auch keine formellen Bedenken, wenn im Austauschen des Ausstellungsdatums nicht lediglich eine Berichtigung, sondern eine inhaltliche Änderung zu sehen wäre, da der Widerspruchsbehörde die gleiche Entscheidungskompetenz zukommt, wie der Ausgangsbehörde und daher zu inhaltlichen Änderungen eines Widerrufsbescheids befugt ist (1.2).

- 20 1.1 Die von der Landesdirektion Sachsen vorgenommene Änderung der im Ausgangsbescheid enthaltenen Bezeichnung der Waffenbesitzkarte "Nr. 10xx (WBK grün vom xx.01.19xx)" in "Nr. 10xx/19xx (WBK grün vom xx.08.19xx)" erweist sich als bloße redaktionelle Berichtigung. Anders als vom Verwaltungsgericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Beschluss vom 31. August 2015 - 4 L 304/15 - angenommen war der Ausgangsbescheid im Sinne von § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG nämlich hinreichend bestimmt.
- 21 Ein Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn der Inhalt der getroffenen Regelung für den Adressaten aus Sicht eines objektiven Dritten (§§ 133, 157 BGB) so vollständig, klar und unzweideutig und aus sich heraus erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann (BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 2003, BVerwGE 119, 282). Sind in einem Verwaltungsakt - wie hier - mehrere Regelungen zusammengefasst, muss sich für den Betroffenen unter Einbeziehung der Gründe im Wege der Auslegung ermitteln lassen, was entschieden wurde und zu welchem Dulden, Handeln oder Unterlassen er aufgefordert wird (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 37 Rn. 27, 31). Danach war der Ausgangsbescheid hinreichend bestimmt, denn für einen Dritten war zweifelsfrei zu erkennen, welche Waffenbesitzkarte widerrufen werden soll bzw. welche Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde der Beklagten abzugeben ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 22 Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung des Senats auf Nachfrage erklärt hat, hatte er zu keinem Zeitpunkt weitere Waffenbesitzkarten besessen, die Gegenstand eines Widerrufs hätten sein können. Da in Ziffer I der Gründe des Ausgangsbescheids zudem die auf seiner einzigen Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen vollständig und mit zutreffender Bezeichnung samt Seriennummer aufgeführt sind, konnte für einen verständigen Dritten kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem im Ausgangsbescheid im Klammerzusatz aufgenommenen Ausstellungsdatum offensichtlich um einen Schreibfehler handeln musste und folglich nur die einzig in Betracht kommende, am xx. August 19xx ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. 10xx/19xx gemeint sein kann. Dasselbe gilt für den Gebrauch des Plurals in Nr. 2 des Bescheids ("die in den vorgenannten Waffenbesitzkarten"), zumal sowohl in Nr. 1 des Bescheids als auch in den Gründen nur von einer Waffenbesitzkarte die Rede ist.

In Bezug auf die streitbefangene Waffenbesitzkarte hat der Ausgangsbescheid somit durch den Widerspruchsbescheid keinen neuen Inhalt erfahren. Aus all dem erschließt sich auch, weshalb der Kläger der Waffenbehörde des Beklagten seine Waffenbesitzkarte sogleich nach Erhalt des Ausgangsbescheids, also noch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, übergeben, seine Waffen ferner am 7. April 2015 einem Berechtigten überlassen und dies der Waffenbehörde angezeigt hat.

23 1.2 Selbst wenn im Austausch des Ausstellungsdatums eine inhaltliche Änderung zu sehen wäre, wäre die Widerrufsverfügung formell rechtmäßig. Denn die Landesdirektion Sachsen wäre als Widerspruchsbehörde zuständig und befugt gewesen, den Bescheid inhaltlich zu ändern.

24 Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen als Widerspruchsbehörde folgt aus § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, § 48 Abs. 1 WaffG a. F., § 1 Abs. 1 SächsDVOWaffG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsVwOrgG. Als Widerspruchsbehörde hat die Landesdirektion nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Recht- und Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheids zu prüfen. Ausgangs- und Widerspruchsverfahren sind als eine Einheit zu sehen. Die Entscheidungskompetenz der Widerspruchsbehörde bezieht sich auf alle einschlägigen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Art. Die Widerspruchsbehörde tritt in vollem Umfang an die Stelle der Ausgangsbehörde und hat sowohl bei der Rechtswidrigkeit als auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit bei Ermessensentscheidungen deren volle Entscheidungskompetenz (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011 - 9 C 2.11 -, juris Rn. 20 m. w. N.; Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 68 Rn. 36; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 68 Rn. 9). Gegenstand der Anfechtungsklage ist daher gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO grundsätzlich der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid erfahren hat.

25 Soweit der Kläger für seine gegenteilige Rechtsauffassung auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 5 VwVfG abstellt, wonach über den Widerruf nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts die nach § 3 VwVfG zuständige Behörde zu entscheiden hat, geht seine Rüge ohnehin ins Leere. Denn die in § 45 Abs. 5 VwVfG enthaltene Zuständigkeitsregelung bezieht sich - wie nämlich schon der Verweis auf § 3 VwVfG

zeigt - allein auf die örtliche Zuständigkeit und nicht auf die sachliche Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde (Sachs, a. a. O. § 48, Rn. 254 m. w. N.) und berührt daher nicht deren Kompetenz zur Änderung des Ausgangsbescheids.

26 2. Der Bescheid des Beklagten ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. zum Widerruf der Waffenbesitzkarte Nr. 10xx/19xx, ausgestellt am xx. August 19xx, liegen beim Kläger vor.

27 Unstreitig ergibt sich die Regelvermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit beim Kläger nicht schon aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a. F. Danach besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, die Mitglied in einer Partei sind, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Der Kläger war seit 2001 bis zu in dem für die Widerspruchsentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Juni 2016 maßgeblichen Zeitpunkt zwar Mitglied der NPD. Zu diesem Zeitpunkt war vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verbotsverfahren gegen die NPD lediglich anhängig, eine Entscheidung aber noch nicht ergangen. Erst im Nachgang hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris) den Antrag des Bundesrats auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD gemäß Art. 21 Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG zurückgewiesen.

28 Jedenfalls aber lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde die Voraussetzungen des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. vor, wonach für Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind.

29 § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auf die NPD als politische Partei anwendbar.

- 30 Politische Parteien sind Vereinigungen. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG, wonach Parteien Vereinigungen von Bürgern sind, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.
- 31 Politische Parteien sind vom Begriff der "Vereinigung" in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. nicht schon deswegen ausgenommen, weil der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a. F. ausdrücklich geregelt hat, dass Mitglieder von Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG festgestellt hat, in der Regel nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a. F. geht § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b WaffG a. F. nicht als *lex specialis* vor. Vielmehr stehen die verschiedenen in § 5 Abs. 2 WaffG a. F. geregelten Fallgruppen selbständig nebeneinander und begründen wechselseitig keine Ausschlusswirkungen (BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 - 6 C 29.08 -, juris Rn. 13; HessVGH, Urt. v. 12. Oktober 2017 - 4 A 626/17 -, juris Rn. 36; OVG Bremen, Beschl. v. 28. Oktober 2015 - 1 LA 267/14 -, juris Rn. 5). Die in § 5 Abs. 2 WaffG a. F. aufgenommenen Unzuverlässigkeitstatbestände spiegeln nämlich die typisierende Einschätzung des Gesetzgebers wider, wonach das Risiko des Waffenbesitzes für gewöhnlich nicht hinnehmbar sein soll, sofern eine Person einen der von der Vorschrift normierten Tatbestände erfüllt.
- 32 Weder nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte, noch nach Sinn und Zweck ergibt sich ein Anwendungsvorrang der einzelnen Unzuverlässigkeitsgründe des § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG a. F. gegenüber denjenigen in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. (zur Gruppenzugehörigkeit bei einer nicht verbotenen Vereinigung: BVerwG, Urt. v. 28. Januar 2015 - 6 C 1.14 -, juris Rn. 8; zur Mitgliedschaft in einer nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei: Urt. v. 30. September 2009 a. a. O. Rn. 13; HessVGH a. a. O.; Lehmann/v. Grotthaus, *Aktuelles Waffenrecht*, Stand: Juni 2017, § 5 Rn. 144).

- 33 Nach dem Wortlaut stehen die einzelnen Unzuverlässigkeitsgründe in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 WaffG a. F. nebeneinander. Dafür spricht auch die Systematik des Gesetzes, da sich die Unzuverlässigkeitsgründe inhaltlich unterscheiden. Während der Versagungsgrund in § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG a. F. an die bloße "Mitgliedschaft" in einer verbotenen Partei oder Vereinigung anknüpft, hebt § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. auf die tätigkeitsbezogene Merkmale "verfolgen" und "unterstützen" von verfassungsfeindlichen Bestrebungen ab. Der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass mit dem (bestandskräftigen) Verbot die verfassungsfeindliche Grundeinstellung des Vereins oder der Partei bereits hinreichend nachgewiesen ist und dass diese verwerfliche Grundausrichtung daher auch deren Mitgliedern vorgehalten werden kann (Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, § 5 Rn. 20; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 27). Hingegen fehlt es bei der Mitgliedschaft in nicht verbotenen Vereinen und Parteien, also in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F., am Nachweis dieser verwerflichen Grundgesinnung. Deswegen knüpft der Gesetzgeber die Regelunzuverlässigkeit in diesen Fällen an eine aktive Unterstützung oder Verfolgung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen.
- 34 Die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, wonach der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. geregelte Ausschlussstatbestand generell nicht zum Tragen kommen soll, wenn die betreffenden Bestrebungen vom Mitglied einer nicht verbotenen Partei im Rahmen einer parteioffiziellen oder der Partei verbundenen Tätigkeit verfolgt werden, steht auch im Widerspruch zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG a. F. enthaltenen Regelvermutungen entsprechen denjenigen in § 8a Abs. 2 Nr. 2 und 3 SprengG. Nach ihrer Entstehungsgeschichte greifen die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. geregelten Versagungsstatbestände eine Beschlusslage der Innenministerkonferenz auf, die der Bundesrat mehrfach bestätigt hat. Entsprechend einer Forderung der Innenministerkonferenz vom November 2003 sollte eine Angleichung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit erfolgen (vgl. BT-Drs. 16/7717, S. 19; Heinrich, a. a. O. § 5 Rn. 21). Dieser Beschlusslage zufolge soll jedwede - individuelle sowie kollektive - verfassungsfeindliche Betätigung in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen, wobei § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. im Unterschied zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG a. F. auch in dem Fall, dass die Betätigung als Mitglied der

Vereinigung erfolgt, immer an dessen aktive Betätigung anknüpft (BT-Drs. 14/7758, S. 55).

35 Sinn und Zweck der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG a. F. ist es demnach, Personen, die sich extremistisch betätigen, generell vom Waffenbesitz auszuschließen. Dabei spielt es freilich keine Rolle, ob solche Personen dem rechts- oder linksextremen oder einem sonstigen politischen Spektrum zuzuordnen sind. Die Begründung des Gesetzgebers zeigt, dass er das Waffenrecht zur Bekämpfung der vom politischen Extremismus ausgehenden Gefahren verschärfen wollte (zum Ganzen: BT-Drs. 14/7758, S. 50, 55).

36 Diese Verständnis des Senat von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. steht nicht im Widerspruch zu Verfassungsrecht.

37 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, diese Auslegung sei mit dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG unvereinbar, ist fernliegend. Die auch für Parteimitglieder oder -anhänger geltende Regelvermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. beeinträchtigt nämlich die von Art. 21 GG geschützte Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung nicht in rechtserheblicher Weise (BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 - 6 C 29.08 -, juris Rn. 20 f.; HessVGH, Urt. v. 12. Oktober 2017 - 4 A 626/17 -, juris Rn. 37; vgl. Heinrich, a. a. O. § 5 Rn. 20).

38 Das Parteienprivileg, das die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ausschließlich in die Hand des Bundesverfassungsgerichts legt, bezieht sich nach dessen ständiger Rechtsprechung in erster Linie auf die Parteiorganisation. Es schützt die Partei in ihrem Bestand, solange ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Partei in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden. Daneben erstreckt sich das Privileg des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG auch auf die parteioffizielle oder parteiverbundene Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeiten, insbesondere nicht gegen die allgemeinen, das heißt kein Sonderrecht gegen die Parteien enthaltenden Strafgesetze verstoßen. Das Parteienprivileg ist rückbezogen auf die Aufgabe der Parteien aus Art. 21 Abs. 1

Satz 1 GG, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Da die Parteien darauf angewiesen sind, politische Zielvorstellungen sowie Wege zur Zielerreichung zu formulieren und die Bürger von beiden zu überzeugen, müssen sie bis zur etwaigen Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit das Recht und die Möglichkeit haben, ungehindert auf die politische Willensbildung des Bürgers einzuwirken. Daraus folgt zum Beispiel, dass die politischen Aktivitäten einer nicht verbotenen Partei sowie ihre Mitglieder und Anhänger weder durch Versammlungsverbote oder Redeverbote, die sich auf die von der Partei vertretenen verfassungsfeindlichen Inhalte stützen, noch etwa durch die Ablehnung von strafrechtlich nicht bedenklichen Wahlwerbesspots oder auch durch eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu gemeindlichen Einrichtungen behindert werden dürfen. Demgegenüber stellt sich § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. als eine Vorschrift dar, die, vergleichbar mit den allgemeinen, d. h. kein Sonderrecht gegen die Parteien enthaltenden Strafgesetzen, dem Schutz fundamentaler Rechtsgüter der Allgemeinheit dient und die daher, wiederum ähnlich den allgemeinen Strafgesetzen, für die Mitglieder und Anhänger der Parteien auch in Anbetracht des Art. 21 Abs. 2 GG ebenso Geltung beansprucht wie für alle anderen Bürger (zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 a. a. O. Rn. 20 mit N. z. Rspr. des BVerfG).

- 39 Dies vorangestellt ist nicht ersichtlich, dass die politische Willensbildung der NPD infolge des Widerrufs einer Waffenbesitzkarte des Klägers beeinträchtigt sein könnte. Es versteht sich ohnehin von selbst - Gegenteiliges wurde vom Kläger auch nicht behauptet -, dass der Waffenbesitz für den Prozess der politischen Willensbildung nicht erforderlich ist. Soweit der Kläger befürchtet, dass die Anwendung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. auf Mitglieder von nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Parteien dazu führen werde, dass potentielle Mitglieder vom Eintritt in die NPD abgehalten oder gar aus ihr austreten würden, ist keine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung dargetan. Wie oben ausgeführt, bezwecken die Regelvermutungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG a. F. die Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit politischem Extremismus jedweder Art. Geht es um Regelungen zum Schutz von fundamentalen Rechtsgütern der Allgemeinheit, genießen Parteien und ihre Mitglieder - wie oben ausgeführt - aber keine Privilegierung. So wie sich die Partei im Falle repressiver Maßnahmen, etwa im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung eines ihrer herausgehobenen Mitglieder, wegen zu

befürchtender Auswirkungen auf ihren Mitgliederbestand nicht auf das Parteienprivileg des Art. 21 GG berufen kann, sondern diese Folgen hinnehmen muss, muss sie auch die sich für sie ergebenden Folgen eines präventiv ausgerichteten Widerrufs der Waffenbesitzkarte eines ihrer Mitglieder hinnehmen.

- 40 Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht im Hinblick auf die in Art. 20 Abs. 2 GG getroffene Grundentscheidung für einen Prozess der staatsfreien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin. Um eine Wiederholung der Katastrophe des Nationalsozialismus und eine Entwicklung des Parteiwesens wie in der Endphase der Weimarer Republik zu verhindern, liegt dem Grundgesetz ein Konzept des Schutzes der Freiheit durch eine Beschränkung der Freiheit zugrunde (wehrhafte Demokratie). Um eine freiheitliche demokratische Ordnung dauerhaft zu etablieren, will das Grundgesetz nicht auch die Freiheit gewährleisten, die Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen und die gewährte Freiheit zur Abschaffung dieser Ordnung zu missbrauchen. Das Grundgesetz nimmt vor diesem Hintergrund aus dem Pluralismus von Zielen und Wertungen, die in den politischen Parteien Gestalt gewonnen haben, gewisse Grundprinzipien der Staatsgestaltung heraus, die, wenn sie einmal auf demokratische Weise gebilligt sind, als absolute Werte anerkannt und deshalb entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden sollen. Ziel ist eine Synthese zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen und dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Rn. 514 ff.) Die sich für den Prozess der politischen Willensbildung hieraus ergebenden Schranken werden von Vereinigungen, die verfassungsfeindlich ausgerichtet sind, sowie von deren Mitgliedern schlicht ausgeblendet, wenn sie sich gegen Maßnahmen, die dem Schutz dieser absoluten Werte dienen, unter Berufung auf die Freiheit der politischen Willensbildung oder auf Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit zur Wehr zu setzen versuchen und sie als rein politisch motiviert beklagen. Zu dem Instrumentarium, das dem Schutz dieser fundamentalen Werte dient, gehören zum Beispiel die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Art. 21 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 515) sowie das Verbot von gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG) und die strafrechtliche Ahndung verfassungswidriger Betätigung (§§ 84 ff. StGB). Auch polizeirechtliche

Regelungen zur Abwehr von Gefahren, die von politisch-extremistischer Betätigung ausgehen, wie beispielsweise § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG oder § 8a Abs. 2 Nr. 2 und 3 SprengG, sind Ausdruck des verfassungsimmanenten Konzepts der wehrhaften Demokratie und stehen daher nicht in Widerspruch zu der Grundentscheidung der Verfassung in Art. 20 Abs. 2 GG.

41 Bei der NPD handelt es sich um eine Vereinigung, deren Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet, also als verfassungsfeindlich einzuordnen sind.

42 Anders als der Kläger unter Berufung auf Art. 21 Abs. 2 GG meint, ist die für das Greifen der Regelvermutung erforderliche Feststellung, ob eine Partei Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt, der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht entzogen. Nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei (Parteienverbot) ist wegen der verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien und ihrer weitreichenden Folgen für die Partei und deren Mitglieder nach Art. 21 Abs. 4 GG, § 46 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Hingegen handelt es sich bei den "Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der uneingeschränkten gerichtlichen Prüfung unterliegt.

43 Zur Bestimmung des Begriffes "Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung" kann auf die Rechtsprechung zur gleichlautenden Formulierung in Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG zurückgegriffen werden. Danach gehören zur verfassungsmäßigen Ordnung vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition als unantastbare Grundwerte. Gegen diese elementaren Verfassungsgrundsätze richtet sich insbesondere eine Vereinigung, die in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist (SächsOVG, Urt. v. 8. September 2016 - 3 C 8/14 -, juris Rn. 115; BVerwG, Beschl. v. 21. Mai 2014 - 6 B 24.14 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Nach diesem Maßstab ist die NPD als verfassungsfeindlich einzustufen.

- 44 Der Senat verweist hierzu zunächst auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den gegen die NPD gerichteten Verbotsantrag (BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 -, juris Leitsatz Nr. 9a). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die NPD ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger nach darauf ausgeht, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (BVerfG a. a. O. Rn. 633 ff.), insbesondere auch deswegen, weil sie eine Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweist (BVerfG a. a. O. Rn. 805 ff.). Der Senat macht sich diese Feststellungen, die auf Gutachten gestützt sind und auf einer erschöpfenden Auswertung von umfangreichem Beweismaterial beruhen, zu Eigen.
- 45 Die vom Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung getroffenen Feststellungen sieht der Senat - soweit es die Ziele und Aktivitäten der NPD in Sachsen und speziell im Landkreis der Beklagten betrifft - durch den zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung maßgeblichen Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2015 (S. 33 bis 64) bestätigt, der auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Die dort verwerteten Quellen und Beweismittel wurden vom Kläger im Verfahren nicht substantiiert bestritten oder in Zweifel gezogen. Der Senat sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit der im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2015 ("Ideologie/Politische Zielsetzung", S. 36) getroffenen Feststellungen zu zweifeln. Sie sind durch umfangreiches Beweismaterial (Programm der NPD, Zitate aus Internetausdrucken, Auszüge aus öffentlichen Reden von Parteimitgliedern, Fotos von Veranstaltungen etc.) nachvollziehbar und schlüssig belegt.
- 46 Danach ist davon auszugehen, dass die Bestrebungen der NPD (einschließlich ihrer Jugendorganisation JN) auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind. Sie positioniert sich offen als Alternative zur parlamentarischen Demokratie. Die NPD strebt danach, die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie das Mehrparteiensystem abzuschaffen. An dessen Stelle will die NPD einen autoritär geführten Staat etablieren, in dem sich der Einzelne der Gemeinschaft unterzuordnen hat. Der Einzelne soll seine individuelle Freiheit in diesem Staat nur so weit ausleben können, wie sie der Volksgemeinschaft Nutzen bringt. Ob eine Person in den Genuss des Schutzes der Volksgemeinschaft kommt, hängt nach ihrer Vorstellung maßgeblich von deren Abstammung ab. Im Gegensatz zum Grundgesetz,

welches die Würde des Menschen als oberstes und unveräußerliches Prinzip schützt und das für alle Menschen gültig ist, spricht die NPD die Menschenwürde nur den Mitgliedern der „Volksgemeinschaft“ zu. Alle Menschen, welche nach Ansicht der NPD nicht Bestandteil dieser „Volksgemeinschaft“ sind, werden als Bedrohung der „deutschen Volkssubstanz“ angesehen, solange sie sich in Deutschland aufhalten. Die NPD will ihnen Grundrechte verweigern und weist ihnen in ihrer Programmatik einen niedrigeren Rechtsstatus zu. Diese Positionen weisen deutliche Parallelen zum historischen Nationalsozialismus auf. Die rassistisch definierte Volksgemeinschaft bildete das Kernelement der Weltanschauung der NSDAP. Diese Wesensverwandtschaft ergibt sich auch aus der rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Ausrichtung der NPD. Zwar bekennt sie sich nicht offen zum historischen Nationalsozialismus, aber er gilt als ihr Vorbild, wie die im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2015 (S. 42 f.) eindrücklich belegen.

47 Die NPD verfolgt dieses Ziel nicht nur im Rahmen einer gewöhnlichen Parteiarbeit, sondern auch mit unlauteren Mitteln, indem sie den Staat in diffamierender Art und Weise anprangert und damit ihren Willen zur Überwindung des Systems zum Ausdruck bringt. Dazu bedient sie sich insbesondere der in der Bevölkerung vorhandenen Ängste, indem sie danach trachtet, die aus diesen Ängsten heraus entstandene Protesthaltung der Bevölkerung zu verschärfen. Dies gilt insbesondere in der jüngsten Zeit für Ängste in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Anstieg der Asylbewerberzahlen. Auf diese Weise verbreitet sie zugleich ihr rassistisches Gedankengut und untergräbt in Teilen der Bevölkerung zielgerichtet das Vertrauen in die staatlichen Institutionen. Hierzu bedient sich die NPD seit einiger Zeit auch verstärkt sozialer Medien, wie z. B. Facebook, oft auch ohne unter dem Parteinamen in Erscheinung zu treten. Dort eröffnete sie Diskussionsgruppen und befeuerte diese mit fremdenfeindlicher Agitation an.

48 Während die aktuelle Fassung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG hinsichtlich des Tatbestandmerkmals "unterstützen" bereits "Tatsachen" ausreichen lässt, "die diese Annahme rechtfertigen" (zum herabgestuften Rechtfertigungsmaßstab: vgl. SächsOVG, Normenkontrollurt. v. 30. März 2017 - 3 C 19/16 -, juris Rn. 28 f.) und damit zum Beispiel auch Vorbereitungshandlungen erfasst, setzte § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. im Falle des Widerrufs voraus, dass der Inhaber der

Waffenbesitzkarte tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv unterstützt oder verfolgt hat. Dies ist beim Kläger der Fall.

49 Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. unterscheidet folglich zwischen dem Verfolgen eigener ("einzeln") und der Unterstützung von fremden Bestrebungen, nämlich solchen, die anderen oder einer Vereinigung zuzurechnen sind. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. greift demnach ein, wenn der Inhaber einer Waffenbesitzkarte unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung eigene Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt (hat), ferner, wenn er gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen eines anderen oder - ohne deren Mitglied zu sein - einer Vereinigung unterstützt (hat) sowie, wenn er als Mitglied einer Vereinigung deren gegen die Verfassung gerichteten Bestrebungen unterstützt (hat). Der - jedenfalls nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. denkbaren - weiteren Alternative, nämlich dass der Inhaber einer Waffenbesitzkarte als Mitglied einer Vereinigung oder ohne ihr Mitglied zu sein, deren gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt (hat), dürfte praktisch keine Bedeutung zukommen, da in der Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zumeist zugleich auch eine Unterstützung der Vereinigung in deren verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu sehen sein wird.

50 Davon ausgehend ist festzustellen, dass der Kläger die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. unterstützt hat bzw. hatte.

51 Ob ein Mitglied verfassungswidrige Bestrebungen einer Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. unterstützt (hat), ist danach zu beurteilen, inwieweit die Vereinigung durch die konkrete Betätigung in ihrer Existenz gesichert wird. Dies ist zwar auch schon bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen der Fall. Wessen Engagement jedoch auf die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beschränkt bleibt, gilt waffenrechtlich noch nicht als im Regelfall unzuverlässig (Lehmann, in: Lehmann/v.

Grotthuss, Aktuelles Waffenrecht, AL 02/2015, § 5 WaffG Rn. 151). Denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll allein die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nicht genügen, die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu tragen (BT-Drs. 14/7758, S. 55). Es bedarf folglich einer Aktivität, die über die typischen, mit einer bloßen Mitgliedschaft verbundenen Aktivitäten hinausgeht.

52 Existenzsichernd für die Vereinigung wirken regelmäßig alle Aktivitäten aus, die Außenwirkung entfalten. Von einer Betätigung in Form des Unterstützens ist somit auszugehen, wenn jemand innerhalb der Vereinigung oder für die Vereinigung nach außen erkennbar Funktionen wahrnimmt und dadurch in der Öffentlichkeit zu erkennen gibt, dass er hinter den verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Vereinigung steht und diese mit tragen will. Dies ist beispielsweise bei Personen der Fall, die für die Vereinigung bei deren Veranstaltungen Aufgaben wahrnehmen, sei es als Veranstaltungsleiter oder als Redner. Aber auch innerorganisatorische Betätigungen kommen in Betracht, etwa wenn das Mitglied Technik zur Verfügung stellt, sich um die Finanzen kümmert, Plakate oder Flugblätter gestaltet, Werbekampagnen organisiert usw. Bei niederschweligen Aktivitäten spielt auch die Nachhaltigkeit eine Rolle. Wer beispielsweise nicht nur einmalig, sondern des Öfteren wiederholt an Veranstaltungen der Vereinigung teilnimmt, gibt ebenfalls nach außen zu erkennen, dass er hinter den Zielen der Vereinigung steht. Auch damit unterstützt er die Vereinigung, denn je mehr Mitglieder und sonstige Interessenten an einer Veranstaltung der Vereinigung teilnehmen, desto mehr Gewicht kommt ihr in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Rahmen der politischen Willensbildung zu.

53 Handelt es sich bei der Vereinigung um eine Partei oder Wählervereinigung, liegt ein Unterstützen jedenfalls dann vor, wenn ein Mitglied ein Mandat im Bundes- oder Landtag wahrnimmt. Entsprechendes gilt für Mandate auf kommunaler Ebene. Die Besetzung von Mandaten auf den verschiedensten Ebenen ist für die Existenz und Beständigkeit einer solchen Vereinigung von großer Bedeutung.

54 Davon ausgehend hat der Kläger durch eine über die bloße Mitgliedschaft in der NPD hinausgehende aktive individuelle Betätigung deren verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. unterstützt, indem er zum maßgeblichen Zeitpunkt für die NPD verschiedene Ämter als Mandatsträger

auf kommunaler Ebene und innerhalb dieser Partei als Kreisvorstandsmitglied eine Funktion in einem ihrer Organe wahrgenommen hat (HessVGH, Urt. v. 12. Oktober 2017 - 4 A 626/17 -, juris Rn. 42 ff.; OVG Bremen, Beschl. v. 28. Oktober 2015 - 1 LA 267/14 -, juris Rn. 5; Heinrich, in: Steindorf a. a. O. § 5 Rn. 21; Lehmann/v. Grotthuss a. a. O. § 5 Rn. 151). Nach Auffassung des Senats begründet jede dieser Betätigungen für sich genommen die Annahme der Regelunzuverlässigkeit. Erst recht gilt dies aber für die verschiedenen Betätigungen des Klägers insgesamt.

55 Der Kläger war nicht nur seit xx. Oktober 2000 aktives Mitglied der NPD, sondern war zum maßgeblichen Zeitpunkt - und ist im Übrigen auch aktuell immer noch - deren Fraktionsmitglied im Kreistag der Beklagten und zudem als Mandatsträger der NPD im Gemeinderat der Gemeinde R. engagiert. Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass er sich als Handwerker nicht zum Parteistrategen und Redner eigne und er von Bürgern nicht nach seinem Parteibuch, sondern unabhängig davon allein wegen seines kommunalpolitischen Engagements gewählt worden sei, rechtfertigt dies keine andere Betrachtung. Denn dies ändert nicht daran, dass er seiner Partei dadurch einen für ihr Überleben wichtigen Dienst erwiesen und sie folglich unterstützt hat.

56 Des Weiteren war der Kläger Mitglied des Kreisvorstands der NPD. Dabei kann hier offen bleiben, ob er dem Kreisvorstand zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Widerspruchsbehörde (6. Juni 2016) noch angehört hat. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2018 auf Nachfrage erklärt, er habe den Kreisvorstand vor etwa zwei Jahren verlassen. Hiervon ausgehend konnte jedenfalls die nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. zu beachtende Wohlverhaltensphase von fünf Jahren zum maßgeblichen Zeitpunkt aber noch nicht abgelaufen sein mit der Folge, dass die Annahme der Regelunzuverlässigkeit auch in Bezug auf seine Vorstandsfunktion gilt.

57 Steht hiernach fest, dass der Kläger als Funktions- und Mandatsträger der NPD deren gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen unterstützt, bedarf es hier keiner Entscheidung, ob der Kläger auch "einzeln", also unabhängig von den Aktivitäten der NPD, Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt oder unterstützt hat.

58 Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen ist es nicht erforderlich, dass durch die aktive individuelle Betätigung die freiheitlich demokratische Grundordnung auf eine Weise infrage gestellt werden muss, welche den Schluss erlaubt, dass der Betroffene eine Waffe zukünftig im Sinne einer verfassungsfeindlichen Einstellung gegen die Rechtsordnung einsetzen werde. Denn ebenso wie die Regelversagungsgründe des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG a. F. setzen auch diejenigen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG a. F. keinen waffenrechtlichen Bezug voraus (HessVGH a. a. O. Rn. 47). Wie das Verwaltungsgericht zu der Annahme gelangt ist, der Gesetzgeber habe sich nicht von einer generellen latenten Gefahr extremistischer Betätigung leiten lassen, erschließt sich dem Senat nicht. Dies ergibt sich vielmehr eindeutig aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 14/7758, S. 50), wonach mit der Novellierung des § 5 WaffG a. F. die regelmäßige Annahme der Unzuverlässigkeit bei extremistischer Betätigung bezweckt wurde. Dieses Verständnis steht auch nicht im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber bezweckten Einzelfallgerechtigkeit (BT-Drs. 14/7758, S. 55). Denn ob eine Aktivität eine Unterstützung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. darstellt, hängt - wie oben ausgeführt - maßgeblich von ihrer Bedeutung für die Existenzsicherung der Vereinigung ab und bleibt daher eine Frage des konkreten Einzelfalles

59 Der Kläger hat auch keine atypischen Umstände dargelegt, die geeignet sein könnten, die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. zu widerlegen, noch sind solche vorliegend ersichtlich. Soweit er sich insbesondere darauf beruft, in der Vergangenheit weder strafrechtlich noch in waffenrechtlicher Hinsicht negativ in Erscheinung getreten zu sein, vermag er die Vermutung seiner Unzuverlässigkeit nicht zu widerlegen. Zwar ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass der Kläger sowohl strafrechtlich als auch in waffenrechtlicher Hinsicht bislang unauffällig geblieben ist. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit kann aber nur bei Vorliegen solcher Umstände als ausgeräumt erachtet werden, die einen Ausnahmefall kennzeichnen (BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 2008 - 3 B 12.08 -, juris). Ein solcher Ausnahmefall ist allein wegen waffenrechtskonformem Verhalten in der Vergangenheit nicht gegeben, da dieses ohnehin bei jedem Waffenbesitzer vorausgesetzt werden muss (HessVGH, Urt. v. 12. Oktober 2017 - 4 A 626/17 -, juris Rn. 49; OVG Bremen, Beschl. v. 28. Oktober 2015 - 1 LA 267/14 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. Juni 2010 - OVG 11 S 5.09 -, juris Rn. 5; offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 - 6 C 29.08 -,

juris Rn. 22). Dass sich die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG a. F. damit allein nicht widerlegen lassen kann, folgt im Übrigen auch daraus, dass die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG a. F. genannten Versagungsgründe gerade nicht auf eine waffenrechtlich spezifische Gefahr abheben, sondern abstrakt auf die Gefahren abstellen, die vom politischen Extremismus ausgehen (BT-Drs. 14/7758 S. 50, 55). Ein atypischer Fall - auch im Hinblick auf die Wohlverhaltensfristen - ist jedoch zum Beispiel denkbar, wenn der Inhaber der Waffenbesitzkarte an einem Ausstiegsprogramm teilgenommen hat und damit ein deutliches Signal dafür gesetzt hat, dass er seine Gesinnung geändert hat und deswegen von ihm in Zukunft keine damit verbundene Gefahr mehr ausgehen wird.

60 Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der unverzüglichen Rückgabe der Waffenbesitzkarten und der Übergabe der im Bescheid aufgelisteten Waffen. Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG a. F. anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeentscheidung zur Widerrufsentscheidung.

61 Die Revision wurde vom Senat gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Da nach obigen Ausführungen feststeht, dass der Kläger Bestrebungen der NPD unterstützt hat, die gegen in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a. F. genannten Verfassungsgrundsätze verstoßen, kommt der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob der Inhaber einer Waffenbesitzkarte die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG allein mit dem Verweis darauf widerlegen kann, sich in der Vergangenheit in Bezug auf seinen Waffenbesitz beanstandungsfrei verhalten zu haben (offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 30. September 2009 - 6 C 29.08 -, juris Rn. 22).

62 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Groschupp

John

Beschluss

vom 16. März 2018

Der Streitwert wird auf 5.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 50.2 den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai, 1. Juni und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (abgedruckt in: Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anhang zu § 164).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Groschupp

John